

**Merkblatt bzw. Informationen für Eltern**

**zum Antrag auf Ermäßigung des Elternbeitrages für den Besuch des Ganztagsangebotes an Bad Oldesloer Schulen**

Die Ermäßigung oder Übernahme des Elternbeitrages wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Anträge sind von den Erziehungsberechtigten zu stellen. Eine Ermäßigung oder Übernahme des Elternbeitrages wird frühestens ab Beginn des Monats des Antrags eingangs gewährt. Die Kosten der Verpflegung unterliegen nicht der Sozialstaffel und sind immer von den Antragstellern zu tragen.

Um einen schnellen und möglichst reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, ist die zeitnahe Vorlage eines vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrags inkl. sämtlicher Belege in Original oder Kopie unbedingt erforderlich. Als Nachweis für die im Antragsformular erklärten Angaben sind die unten stehenden Unterlagen einzureichen.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Stadt Bad Oldesloe, Schulen, Sport und Kindertagesstätten, Markt 5, 23843 Bad Oldesloe, Tel. 04531 504-361, [stadtverwaltung@badoldesloe.de](mailto:stadtverwaltung@badoldesloe.de).

**Erforderliche Unterlagen:**

---

**IV. Wirtschaftliche Verhältnisse:**

Leistungsberechtigte nach dem SGB XII, dem SGB II, dem AsylbLG und nach § 6a BKGG (Kinderzuschlag) zahlen keinen Beitrag. Als Nachweis reichen Sie bitte die entsprechenden vollständigen Bescheide ein.

**Unterlagen zum monatlichen Einkommen:**

- zu Pkt. 1     **Erwerbseinkommen (netto)**  
Verdienstbescheinigung vom Dezember des Vorjahres und die aktuelle Netto-Verdienstbescheinigung (bei schwankenden Einkommen die letzten 12 Verdienstbescheinigungen)
  
- zu Pkt. 2     **Einkommen aus selbständiger/freiberuflicher Tätigkeit**  
Aktuelle monatliche betriebswirtschaftliche Auswertung und/oder Gewinnermittlung (Einnahme-Überschussrechnung) des vergangenen Jahres
  
- zu Pkt. 3     **Krankengeld**  
Bescheid der Krankenkasse und aktuellen Zahlbeleg
  
- zu Pkt. 4     **Urlaubs-, Weihnachtsgeld, sonstige Leistungen des Arbeitgebers (netto)**  
Verdienstbescheinigung des Monats, in der die Leistung gezahlt wurde oder Bescheinigung des Arbeitgebers, dass kein Urlaubs-, Weihnachtsgeld etc. gezahlt wird
  
- zu Pkt. 5     **Steuerrück-/nachzahlung aus Einkommen-/Lohnsteuer**  
Steuerbescheid des Finanzamtes über die Rückzahlung (insbesondere für Selbstständige)
  
- zu Pkt. 6     **Rente(n), Versorgungsbezüge, Waisenrente**  
Rentenbescheid, Bescheid vom Versorgungsamt oder Nachweis auf dem Kontoauszug

- zu Pkt. 7     **Arbeitslosengeld I**  
Bescheid des Jobcenters
- zu Pkt. 8     **Ausbildungsvergütung, BAföG, BAB**  
Netto-Verdienstbescheinigung, Bescheid über Bafög/BAB
- zu Pkt. 9     **Wohngeld/Lastenzuschuss**  
Wohngeldbescheid
- zu Pkt. 10    **Zinseinnahmen aus Spar-/Kapitalvermögen**  
Bescheinigung der Bank, Eintrag in Sparbücher, Jahresmitteilung der Vermögenswirksamen Leistungen
- zu Pkt. 11    **Einnahmen aus Vermietung/Verpachtung**  
Miet- bzw. Pachtvertrag oder Steuererklärung sowie Nachweis zu den Belastungen, die in Verbindung mit dem vermieteten Objekt stehen
- zu Pkt. 12    **Ehegattenunterhalt**  
Unterhaltsfestsetzung (durch Gericht, Rechtsanwalt), aktueller Zahlbeleg (Kontoauszug)
- zu Pkt. 13    **Elterngeld**  
Bescheid nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)
- zu Pkt. 14    **sonstige Einnahmen**  
Nachweis durch entsprechende Belege

## **V. Einkünfte für die Kinder**

- zu Pkt. 16    **Kindergeld**  
Nachweis über Kontoauszug oder Verdienstbescheinigung
- zu Pkt. 17    **Kindesunterhalt**  
Unterhaltsfestsetzung oder Kontoauszug mit der Überweisung
- zu Pkt. 18    **Unterhaltsvorschuss**  
Bescheid der Unterhaltsvorschusskasse
- zu Pkt. 19    **Waisenrente etc.**  
entsprechende Nachweise

## **VI. Mietwohnung oder Haus- bzw. Wohnungseigentum**

- zu Pkt. 1     **Mietwohnung**

### **Kaltmiete**

Nachweis erfolgt durch den Mietvertrag

Nach dem Sozialgesetzbuch XII können nur angemessene Mieten anerkannt werden. Die Angemessenheit der Miete orientiert sich hierbei an den für das Wohngeldrecht geltenden Höchstgrenzen zuzüglich eines 25 %tigen Zuschlags. Soweit Ihre persönliche Miete über der für Sie geltenden Höchstgrenze liegt, kann eine Anerkennung und Berücksichtigung in der

Bedarfsrechnung nur bis zur Höchstgrenze erfolgen, d. h. der die Höchstgrenze übersteigende Bedarf bleibt unberücksichtigt. Sollten Ihre Unterkunftskosten unter der Höchstgrenze liegen, werden nur die tatsächlichen Kosten berücksichtigt.

Als weiteres Kriterium ist die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen (Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft) maßgebend.

### **Mietnebenkosten**

Mietvertrag oder Nebenkostenabrechnung

- a. Heizkosten und darin enthaltene Warmwasserkosten  
Heizkostenabrechnung bzw. Nebenkostenabrechnung des Vermieters  
*(Es gelten auch bei den Heizkosten Höchstgrenzen. Soweit die tatsächlichen Heizkosten höher sind, kann nur eine Anerkennung und Berücksichtigung bis zu den Höchstgrenzen erfolgen)*
- b. Gebäudeversicherung  
Versicherungspolice bzw. Rechnung
- c. Schornsteinfegergebühren  
letzter Rechnungsbeleg
- d. Müllabfuhr  
letzter Rechnungsbeleg
- e. Grundsteuer  
letzter Grundsteuerbescheid
- f. Wasser/Abwasser  
letzte Rechnung/Jahresabrechnung
- g. Sonstige Kosten (z. B. Straßenreinigungsgebühr, Winterdienst, Niederschlagswassergebühr)  
entsprechende Bescheide/Abrechnungen/Rechnungen

zu Pkt. 2     **Haus- und Wohnungseigentum**  
Siehe Antrag

Das Sozialgesetzbuch XII schließt Hilfe zur Vermögensbildung aus, daher können bei der Berechnung der von Ihnen zu tragenden Eigentumsbelastung Tilgungsbeiträge nicht berücksichtigt werden. Es werden nur Zinsleistungen zuzüglich Nebenkosten (Wasser/Abwasser etc.) angerechnet.

Bezüglich der Angemessenheit der Eigentumsbelastung wird auf die Ausführungen zur Miete unter Punkt VI. zu Pkt. 1 verwiesen.

## **VII. Absetzung von Einkommen**

zu Pkt. 1     **Arbeitsmittel**  
Für Arbeitsmittel wird in der Regel eine Pauschale von 5,20 Euro monatlich berücksichtigt. Höhere Aufwendungen können nur nach Vorlage von entsprechenden Nachweisen (Rechnungen, Quittungen etc.) anerkannt werden.

zu Pkt. 2     **Fahrten zur Arbeitsstätte**  
Angabe der km-Entfernung für eine einfache Fahrt zwischen Wohnort und Arbeitsstätte (max. 40 km werden anerkannt) bzw. Vorlage der Fahrkarte (Tages- oder Monatskarte) bzw. Vorlage des Kontoauszugs mit Überweisung.

Weicht die Adresse der Arbeitsstätte von der Adresse des Arbeitgebersitzes ab, ist eine Bestätigung des Arbeitgebers vorzulegen.

- zu Pkt. 3 **Beiträge zu Berufsverbänden**  
Beitragsrechnung/letzter Steuerbescheid/Kontoauszug
- zu Pkt. 4 **Hausratversicherung**  
Versicherungspolice, letzter Beitragsbescheid, Kontoauszug
- zu Pkt. 5 **Riester Rente**  
Versicherungspolice, Kontoauszug
- zu Pkt. 6 **Privathaftpflichtversicherung**  
Versicherungspolice, Kontoauszug
- zu Pkt. 7 **Kfz-Haftpflichtversicherung**  
Wird ein privates Kfz für den Arbeitsweg genutzt, ist die Kfz-Haftpflichtversicherung voll absetzungsfähig (keine Teil- oder Vollkaskobeiträge)
- zu Pkt. 8 **Krankenversicherung**  
Angabe nur bei Selbständigen, Angestellten und Beamten, die nicht krankenversicherungspflichtig sind,  
Beitragsnachweis durch Krankenkasse (aktuelle Bescheinigung)
- zu Pkt. 9 **Risikolebensversicherung/Sterbegeldversicherung**  
Versicherungspolice, Kontoauszug
- zu Pkt. 10–13 **weitere finanzielle Belastungen**  
Entsprechende Belege

### **VIII. Mehrbedarf wegen besonderer Belastung**

- Mehrbedarf wegen Schwangerschaft (ab 12. Schwangerschaftswoche)  
*Nachweis durch den Mutterpass*
- Mehrbedarf wegen Erwerbsunfähigkeit  
*Nachweis durch Vorlage der letzten Rentenanpassungsmitteilung und Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G*
- Mehrbedarf wegen kostenaufwendiger Ernährung (*Nachweis durch Attest*)